

§ 18 K-BStG

K-BStG - Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

§ 18

Bereitstellung

Die Gemeinden sind verpflichtet - soweit die Notwendigkeit hierfür gegeben ist - Bestattungsanlagen nach § 17 Abs 2 lit a und b bereitzustellen und diese zu erhalten.

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at